

- Abdruck -

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

1.

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Bundorf
Obere Sennigstr. 4
97461 Hofheim i. UFr.

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Fachbereich	FB 25.2 – Gesundheitsamt
Unsere Zeichen	25.2 - 5143/21215
Sachbearbeitung	Herr Mühlfriedel
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefon	09521 27-466
Fax	09521 27-431
E-Mail	trinkwasserrecht@hassberge.de
Datum	31.07.2023

**Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);
Wasserversorgung im Versorgungsgebiet Bundorf; Gemeindeteile Walchenfeld,
Neuses, Schweinshaupt, Stöckach;
Grenzwertüberschreitung hinsichtlich des Parameters Sulfat**

Anlage: Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für das aus der o.g. Wasserversorgungsanlage (zentrales Wasserwerk) im Versorgungsgebiet der Versorgungsgebiet Bundorf; Gemeindeteile Walchenfeld, Neuses, Schweinshaupt, Stöckach entnommene Trinkwasser wird in stets widerruflicher Weise, befristet bis zum 31.07.2033, eine Nichteinhaltung vom Grenzwert für Sulfat bis zu einer Höhe von 500 mg/l geduldet.
2. Sobald der Wert für Sulfat über dem geduldeten Wert von maximal 500 mg/l liegt, ist zur Klärung der weiteren Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum Gesundheitsamt Haßberge aufzunehmen.
3. Sobald der Wert für Sulfat höher als 500 mg/l liegt, darf das Wasser aus o. g. Wasserversorgungsanlage nicht für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern verwendet werden.
4. Alle betroffenen Verbraucher sind durch die Gemeinde Bundorf über die erhöhten Sulfatwerte und die möglichen Gesundheitsgefahren zu informieren. Die Information hat in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise auch über das Internet zu erfolgen.



Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158



5. Die Duldung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Der betroffene Parameter (Sulfat) ist quartalsmäßig zu untersuchen und die Untersuchungsergebnisse sind in digitaler Form als SEBAM-Datei beim Gesundheitsamt Haßberge vorzulegen.
 - b) Durch die Gemeinde Bundorf erfolgt eine regelmäßige Prüfung der technischen Möglichkeiten zur Reduzierung des Sulfatgehalts, sowie Vorlage des Ergebnisses beim Gesundheitsamt jeweils zum 31.07.2028 und 31.07.2033
6. Das Landratsamt Haßberge behält sich weitere Auflagen vor.
7. Bei Nichteinhaltung der Ziffern 1-5 kann die Duldung widerrufen werden.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Bundorf ist Betreiber der Wasserversorgungsanlage für das Versorgungsgebiet Bundorf, Gemeindeteile: Walchenfeld, Neuses, Schweinsaupt und Stöckach. Die Wasserbefunde vom 30.05.2023 zeigen Grenzwertüberschreitungen für Sulfat (311 mg/l) im Wasser aus der Wasserversorgungsanlage an.

Die Grenzwertüberschreitungen bestehen bereits seit mehreren Jahren und sind bekannt. Das Gesundheitsamt Haßberge erteilte bereits mit Bescheid vom 04.06.2013 eine Duldung der Grenzwertüberschreitung hinsichtlich Sulfat.

Nach Stellungnahme vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 22.05.2023 kann einer Überschreitung des Sulfatwertes bis 500 mg/l für weitere 10 Jahre zum einen wegen der aktuell unbedenklichen toxikologischen Bewertung, zum anderen aufgrund der aktuell technisch anspruchsvollen Aufbereitungsanlagen, zugestimmt werden.

II.

Das Landratsamt Haßberge ist für den Erlass dieser Anordnung gemäß § 39 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), § 65 i. V. m. § 69a der Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 37 Abs. 1 und von Rechtsverordnungen nach § 38 Abs. 1 IfSG (hier: Trinkwasserverordnung) sicherzustellen. Nach § 37 Abs. 1 IfSG muss Trinkwasser so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist. Diese Anforderung gilt nach § 5 TrinkwV als erfüllt, wenn bei der Wasseraufbereitung und der -verteilung mindestens die allgemein anerkannten Regeln der



Technik eingehalten werden, das Trinkwasser den Anforderungen nach §§ 6 bis 9 TrinkwV entspricht und es rein und genusstauglich ist.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass in einem Wasserversorgungsgebiet die in den §§ 6 bis 9 TrinkwV in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 festgelegten Grenzwerte nicht eingehalten oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, hat es unverzüglich zu entscheiden, ob dadurch die Gesundheit der betroffenen Verbraucher gefährdet ist und ob die betroffene Wasserversorgungsanlage oder Teile davon bis auf Weiteres weiterbetrieben werden können (§ 62 Abs. 1 TrinkwV).

Die o. g. Wasserversorgungsanlage wird für die dauerhafte Wasserversorgung der Gemeinde Bundorf, Gemeindeteile: Walchenfeld, Neuses, Schweinshaupt und Stöckach verwendet. Es werden pro Tag mehr als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur Nutzung entnommen, bzw. mehr als 50 Personen durch die Anlage mit Trinkwasser versorgt. Es handelt sich insoweit um eine sog. zentrale Wasserversorgungsanlage (A-Anlage) gem. § 2 Nr. 2 Buchstabe a TrinkwV.

Der Grenzwert für Sulfat beträgt 250 mg/l, (vgl. § 8 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 Teil I TrinkwV). Am 30.05.2023 wurde der Grenzwert für Sulfat um 61 mg/l überschritten.

Das Gesundheitsamt ordnet nach § 63 Abs. 1 i. V. m. § 65 Abs. 3 TrinkwV bei Nichteinhaltung der in § 8 TrinkwV in Verbindung mit Anlage 3 Teil I festgestellten Grenzwerte (hier: Sulfat) an, dass Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität getroffen werden. Das Gesundheitsamt kann nach Prüfung im Einzelfall von der Anordnung von Maßnahmen absehen, wenn eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist und nachteilige Auswirkungen auf die Materialien in Kontakt mit Trinkwasser nicht zu erwarten sind. Das Gesundheitsamt legt für den betroffenen Indikatorparameter fest, bis zu welchem Wert und mit welcher abweichenden Anforderung und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung geduldet wird, sofern eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist.

Der vorliegende Wasserbefund der Wasserversorgungsanlage für das o. g. Versorgungsgebiet vom 30.05.2023 zeigt eine Belastung des Wassers mit über dem Grenzwert liegenden Sulfatwerten (311 mg/l) an.

Sulfat ist in hoher Konzentration sensorisch deutlich wahrnehmbar. Sulfat wirkt laxierend, wobei Gewöhnung eintritt. Die Bevölkerung und die betreuende Ärzteschaft sollten auf die vorübergehend mögliche laxierende Wirkung von Sulfat hingewiesen werden (Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV a.F.) Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit und Umweltbundesamt Bonn und Dessau-Roßlau 13. Februar 2013).

Ziel der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen zu schützen, die aus der Verunreinigung von Trinkwasser resultieren können. Die Wahrung und nach Möglichkeit Steigerung des hohen Qualitätsstandards des Trinkwassers in Deutschland bleibt oberste Zielsetzung und Grundlage der Festsetzung von Grenzwerten in der Trinkwasserverordnung.

Das Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt haben für die §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung (alte Fassung) Leitlinien erarbeitet, die den Gesundheitsämtern einen einheitlichen Vollzug ermöglichen. Die Leitlinien gelten auch nach Änderung der Trinkwasserverordnung 2023 bis auf weiteres grundsätzlich als Orientierung für den Vollzug.



Darin wurde für den Indikatorparameter Sulfat die Möglichkeit einer Überschreitung bis zu einem Maßnahmenhöchstwert von maximal 1000 mg/l für die Allgemeinbevölkerung für einen bestimmten Zeitraum zugelassen, weil hierbei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit noch nicht zu besorgen ist. Das Gesundheitsamt ist gehalten, die vom Bundesministerium für Gesundheit und das Umweltbundesamt festgelegten Maßnahmenhöchstwerte jedoch nicht auszuschöpfen, sondern für jeden Einzelfall einen niedrigeren Wert (Maßnahmenwert) festzulegen, der zwischen dem Grenzwert und dem Maßnahmenhöchstwert liegt.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage wurde deshalb ein Maßnahmenwert für Sulfat in Höhe von 500 mg/l festgesetzt. Eine Duldung des Wertes für den Indikatorparameter Sulfat wird in diesem Fall für den o. g. Wert und bis zum 31.07.2033 als angemessen erachtet. Nach Ablauf dieser Frist, kann nach heutigem Stand bei weiterer Überschreitung des Parameters Sulfat ein erneuter Antrag auf Duldung gestellt werden und der Fall wird nach der dann geltenden Rechtslage neu überprüft.

Das Trinkwasser sollte nicht korrosiv wirken (§ 8 Abs. 3 TrinkwV). Die entsprechende Beurteilung, insbesondere zur Auswahl geeigneter Materialien im Sinne von §§ 13 ff TrinkwV, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Durch den Betreiber ist sicherzustellen, dass die installierten Werkstoffe den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Sobald der Wert für Sulfat über dem geduldeten Wert von maximal 500 mg/l liegt, darf das Wasser aus der o. g. Anlage nach § 49 Abs.1 Nr. 3 TrinkwV aufgrund Ziffer 2 dieses Bescheids grundsätzlich nicht mehr als Trinkwasser abgegeben und zur Verfügung gestellt werden. Demnach ist unverzüglich das Gesundheitsamt Haßberge bei einer Überschreitung zu kontaktieren, um die weiteren Maßnahmen zu klären.

Da es sich um eine zentrale Wasserversorgungsanlage handelt, die eine größere Anzahl an Verbrauchern versorgt, ist im vorliegenden Fall zwischen der Notwendigkeit einer Wasserversorgung im betroffenen Gebiet und den Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher genau abzuwägen. Solange die übrigen Parameter der Trinkwasserverordnung und die Gesamtmolarität des Wassers (Na^+ , K^+ , Ca^{++} , Mg^{++} , Cl^- , CO_3^{2-} , NO_3^- , PO_4^{3-}) im Normalbereich liegen und das Wasser außerdem nicht korrosiv wirkt, ist davon auszugehen, dass die Notwendigkeit der Wasserversorgung in der Abwägung überwiegt.

Der für die Allgemeinbevölkerung festgesetzte Maßnahmenhöchstwert betrifft allerdings ausdrücklich nicht die Säuglinge und Kleinkinder. Entsprechend einer aktuellen Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin sollte für die Zubereitung von Säuglingsnahrung kein Trinkwasser mit mehr als 500 mg/l Sulfat verwendet werden, da der Mineralstoffwechsel bis zum Alter von 6 Monaten (wegen noch nicht voll ausgebildeter Nieren) sonst überlastet wäre. Diese Mitteilung der Gesellschaft ersetzt die bisherige Empfehlung aus dem Jahr 1991 (Leitlinien zum Vollzug der §§ 9 und 10 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV a. F.) Herausgeber: Bundesministerium für Gesundheit und Umweltbundesamt Bonn und Dessau-Roßlau 13. Februar 2013). Der maximal geduldete Wert für Säuglinge und Kleinkinder beträgt 500 mg/l. Insoweit ist das Trinkwasser aus der o. g. Trinkwasserversorgungsanlage bei einer Überschreitung dieses Wertes für die Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern nicht mehr geeignet (Ziffer 3 des Bescheides) und es ist ein Ersatzwasser zu verwenden, dass die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung einhält und für Säuglingsnahrung geeignet ist.



Die Duldung einer Grenzwertüberschreitung beim Indikatorparameter Sulfat entspricht der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Das Interesse des Betreibers der Wasserversorgungsanlage an der Zulassung einer Duldung für einen begrenzten Zeitraum ist vorliegend höher zu bewerten als das öffentliche Interesse an der unbedingten Einhaltung des Grenzwertes, zumal eine Gefahr für die menschliche Gesundheit durch den Genuss des Wassers bis zur Höhe der zugelassenen Duldung für die Allgemeinbevölkerung und für die zugelassene Dauer nicht zu besorgen ist. Technische Maßnahmen zur Herstellung der Trinkwasserqualität wären mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden. Unter Berücksichtigung aller bekannten Aspekte und unter Würdigung der rechtlichen Vorgaben entspricht die Duldung deshalb pflichtgemäßem Ermessen.

Die Informationspflicht begründet sich aus § 67 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwV. Demnach hat das Gesundheitsamt bei der Einschränkung der Verwendung von Trinkwasser sicherzustellen, dass die von der Verwendungseinschränkung betroffene Bevölkerung von dem Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage unverzüglich und angemessen über die Maßnahmen zum eigenen Schutz in Kenntnis gesetzt wird. Die Information hat nach § 67 Abs. 2 Satz 3 TrinkwV in benutzerfreundlicher und verbrauchergerechter Weise über das Internet zu erfolgen und ggf. zusätzlich auf anderem Wege.

Sobald der Sulfatwert 500 mg/ml überschreitet und damit nicht mehr für die Säuglingsernährung geeignet ist, ist die Bevölkerung unverzüglich gem. § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 i. V. m. § 52 Abs. 1 TrinkwV darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Nebenbestimmung aus Ziffer 5 a stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Die Auflagen wurden zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim Genuss des Trinkwassers und zur Einhaltung der Vorschriften der Trinkwasserverordnung angeordnet. Die zusätzlichen Untersuchungen sind beim Probenahmeplan zu berücksichtigen. Die festgelegten Untersuchungen, insbesondere bezüglich der festgelegten Häufigkeit und deren korrekte Vorlage beim Gesundheitsamt (§ 47 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 44 Abs. 2 TrinkwV), sind einzuhalten.

Die Nebenbestimmung aus Ziffer 5 b stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie dient dazu sicherzustellen, dass der Wasserversorger regelmäßig Maßnahmen zur Sulfatreduzierung prüft und auf eine Sulfatreduzierung hinwirkt. Aktuell sind Aufbereitungsanlagen technisch anspruchsvoll und aufgrund der negativen korrosiven Eigenschaften des aufbereiteten Wassers sind Probleme im gesamten Verteilungsnetz nicht auszuschließen, so dass eine Duldung angemessen ist. Es ist aber davon auszugehen, dass es in Zukunft bessere Möglichkeiten hinsichtlich der Sulfatentfernung geben wird. Der Betreiber der Wasserversorgungsanlage wird durch die Auflage verpflichtet, dies regelmäßig, konkret zum 31.07.2028 und 31.07.2033 zu prüfen und das Ergebnis dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, bleiben ausdrücklich vorbehalten, um auf spätere Änderungen der Verhältnisse zum Schutz der menschlichen Gesundheit beim Genuss des Trinkwassers und zur Einhaltung der Vorschriften der Trinkwasserverordnung reagieren zu können.

Rechtsgrundlage für den Vorbehalt des Widerrufs ist Art. 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Demnach kann unbeschadet des Abs. 1 ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen



erlassen werden mit einem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerrufsvorbehalt ist hier erforderlich, um eine Einhaltung insbesondere der erteilten Auflagen des Bescheids zu gewährleisten und eine Abgabe nicht als Trinkwasser geeigneten Wassers zu verhindern. Ein Widerruf erfolgt insbesondere in den Fällen, in denen die quartalsmäßigen Untersuchungen nicht durchgeführt werden und somit eine engmaschige Kontrolle der Qualität des Wassers nicht ermöglicht wird sowie in dem Fall, dass das Bundesumweltamt oder das Bundesministerium für Gesundheit die Maßnahmenhöchstwerte reduzieren, z.B. aufgrund neuer Erkenntnisse zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes. Bayerische Gemeinden sind von der Zahlung der Gebühren befreit.

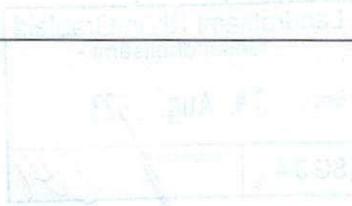
Hinweise:

1. Die in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen jährlichen Untersuchungen sind unabhängig von den quartalsmäßigen Untersuchungen durchzuführen und vorzulegen.
2. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben sind, §§ 13 ff TrinkwV. Der Betreiber ist für die Einhaltung verantwortlich. Bei der Aufbereitung des Trinkwassers ist § 20 TrinkwV zu beachten..
3. Alle baulichen oder betriebstechnischen Veränderungen an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers wesentliche Auswirkungen haben können, sind spätestens vier Wochen im Voraus dem Gesundheitsamt schriftlich anzuzeigen, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2 und 3 TrinkwV.
4. Nach Ablauf der Frist, kann bei weiterer Überschreitung des Parameters ein erneuter Antrag auf Duldung gestellt werden und der Fall wird nach der dann geltenden Rechtslage neu überprüft.
5. Bei Überschreitung des geduldeten Wertes ist zur Klärung der weiteren Maßnahmen unverzüglich Kontakt zum Gesundheitsamt aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mühlfriedel